

Energie & Immobilien: Neue Verordnung



Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union (EnergieeffizienzRL 2012/27/EU) trat am 1. Juli 2016 die Salzburger Bautechnikverordnung (LGBl 55/2016) in Kraft, wodurch die OIB-Richtlinie Nr. 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österr. Instituts für Bautechnik zum Gesetz erklärt wurde. Damit soll die Energieeffizienz bei Wohngebäuden erhöht werden (Ausnahme historische Bauten etc.).

Die Erhebung der Energiekennzahlen kann auf zwei Arten erfolgen: Beim End-Energiebedarf wird die Wärmedurchlässigkeit des Hauses erhoben, während beim Gesamt-Energieeffizienzfaktor mehr Faktoren in die Berechnung einbezogen werden, wie z.B. verwendete Bio-Energieträger (Solar-, Windenergie etc.), das CO-Emissionsausmaß bei Beheizung bzw. Erzeugung des Energieträgers oder der Baustoffe des Hauses.

Die neue Verordnung schreibt die Verwendung eines Mindestmaßes an erneuerbarer Energie vor. Dies kann entweder durch Beheizung mittels Bio-Energieträger (Biomasse, Wärmepumpe, Fernwärme, etc.) oder durch die Errichtung eines Energieerzeugers am Standort (z.B. Photovoltaik-Anlage) erfolgen. Der ÖHGB begrüßt, im Sinne höherer Planungsfreiheit für EigentümerInnen, dass nun eine Vielzahl von Energieeffizienzmaßnahmen bei der Berechnung der Energiekennzahlen berücksichtigt werden.

Carola Schöbwwender, Geschäftsführerin des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes in Salzburg, office@oehgb-sbg.at
www.oehgb-sbg.at



Österreichischer
Haus- und
Grundbesitzerbund
Salzburg

Kompetenz unter einem Dach